

REACH / RoHS- Erklärung

für Baugruppen und Schaltschränke die im Auftrag als Dienstleister gefertigt wurden.

Konformitätserklärung REACH

Die Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) – zwecks Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Gefahren durch Chemikalien. Ebenso unter die Richtlinie fällt die obligatorische Registrierung von Chemikalien, jedoch nicht von Fertigprodukten.

Die Assmy & Böttger Electronic GmbH ist als Bestückungsdienstleister von elektronischen Baugruppen und als Dienstleister im Schaltschrankbau im Sinne der REACH-Verordnung 1907/2006 ein „nachgeschalteter Anwender“. Unsere Produkte sind Erzeugnisse und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren. Zudem wird aus unseren Erzeugnissen unter normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt. Somit unterliegt Assmy & Böttger Elektronik weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Um unseren Kunden die kontinuierliche Versorgung mit zuverlässigen und sicheren Produkten gewährleisten zu können, stellen wir sicher, dass unsere Lieferanten alle Anforderungen in Bezug auf chemische Stoffe und Materialien erfüllen und dadurch keine Substanzen aus der Kandidatenliste der besorgniserregenden Stoffe (SVHC) für die Herstellung unserer Produkte verwendet werden.

Die aktuell gültige Kandidatenliste kann auf der Internetseite der ECHA <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> einsehen werden

Dabei halten wir uns an die Verpflichtungen der „Leitlinien der ECHA für die nachgeschalteten Anwender.“

Auf Grundlage der von unseren Lieferanten bereitgestellten Informationen bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der REACH-Verordnung.

Konformitätserklärung - RoHS

Basierend auf den von unseren Lieferanten bereitgestellten Informationen bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU bzw. 2015/863/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikkomponenten und Geräten sowie die Einhaltung der zulässigen Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozenten <0.01% von Cadmium, <0.1% von Blei, Quecksilber, Sechswertigem Chrom (Cr6+), Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE), Diphtalat (DEHP), Butylbenzylphtalat (BBP), Dibutylphtalat (DBP) und Diisobutylphtalat (DIBP) gemäss Anhang II der Richtlinie.



i.V Christian Friedrich
QMB